



Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung von
Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde
Burkhardtsdorf

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl.S.62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.06.2004 (SächsGVBl.S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2019 (Sächs.GVBl. S. 52) und §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.05.2020 (Sächs.GVBl. S. 218), hat der Gemeinderat Burkhardtsdorf am 19. Oktober 2020 die „Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf“ beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

Der § 1 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf, in Kraft getreten am 21.07.2001, erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Wehrleiter, die stellvertretenden Wehrleiter und die Geräte- und Jugendwarte erhalten folgende jährliche Entschädigung:

Wehrleiter:	350,00 EUR
Stellvertretende Wehrleiter:	200,00 EUR
Jugendwarte:	200,00 EUR
Gerätewarte:	200,00 EUR

Der § 1 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf, in Kraft getreten am 21.07.2001 erhält folgende Fassung:

- (4) Wehrleiter, die zum Gemeindeführer bestellt sind erhalten einen jährlichen Zuschlag von 100,00 EUR zur Wehrleiterentschädigung. Ist der Gemeindeführer nicht Wehrleiter, so erhält er eine Entschädigung wie ein Wehrleiter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
o d e r
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Burkhardtsdorf, den 20.10.2020


Spiller
Bürgermeister

